

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Güsten

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 sowie 12 Abs. 1 Satz 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der aktuellen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Güsten in seiner Sitzung am 30.06.2026 folgende 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Plötzkau beschlossen:

Artikel 1

Im § 4 Abs. 1 Ziffer 3 wird der Vermögenswert „300,00 Euro“ in „100,00 Euro“ geändert.

Im § 7 Abs. 3 wird der 2. Halbsatz nach dem Komma „so erfolgt die Beantwortung durch den Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich“ ersetzt durch „hat der Bürgermeister bzw. der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.“

Im § 5 Abs. 5 Satz 1 wird hinter „Kirchstraße 9“ ein Anstrich gesetzt, der dann die Bekanntmachungstafel in Osmarsleben optisch trennt.

Im § 14 wird hinter Inkrafttreten das Wort „Außerkrafteten“ angefügt.

Artikel 2

Die zweite Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Güsten, den 01.07.2026

Michael Kruse
Bürgermeister

